

FALLLÖSUNG HERBSTSEMESTER 2016

„Besser vs. Wisser“

Aufgabe 1	/59
<p data-bbox="185 416 523 448">Qualifizierung des Vertrags</p> <ul style="list-style-type: none"><li data-bbox="185 465 1299 595">□ Fraglich ist, welche Ansprüche B. gegenüber W. geltend machen kann. Dazu muss zunächst geklärt werden, ob und wenn ja, in was für einem vertraglichen Verhältnis die Parteien zueinander stehen.<li data-bbox="185 613 1299 949">□ Vorliegend haben sich B. und W. darüber geeinigt, dass die entsprechenden Gemälde gegen ein Entgelt überlassen werden. Daher entfällt die <i>Leihe</i>, da diese eine unentgeltliche Gebrauchsüberlassung voraussetzt (vgl. Art. 305 OR). Ebenso kann kein <i>Darlehen</i> angenommen werden. Denn es handelt sich bei den Gemälden nicht um eine vertretbare, sondern um eine Speziessache bzw. eine mehrere Speziessachen umfassende Sachgesamtheit, und es erfolgt keine Eigentumsübertragung (vgl. Art. 312 OR. Siehe auch BSK-WEBER, N. 4 der Vorbem. zu Art. 253 ff. OR). [2P]<li data-bbox="185 967 1299 1908">□ In Betracht kommen somit die <i>Miete</i> (Art. 253 ff. OR) und die <i>Pacht</i> (Art. 275 ff. OR). Ein Pachtvertrag liegt vor, wenn die „Überlassung einer Sache oder eines Rechts zum Gebrauch <i>und zur Nutzung</i> oder <i>nur zur Nutzung</i>“ erfolgte (BSK-WEBER, N. 4 der Vorbem. zu Art. 253 ff. OR). Hingegen ist von einem Mietvertrag auszugehen, wenn dem Mieter die Sache ohne Rücksicht auf deren Nutzbarkeit zum Gebrauch überlassen wird (vgl. BGE 103 II 247 E. 2.b). Die Abgrenzung kann nicht alleine aufgrund des Leistungsobjekts erfolgen. Vielmehr ist auch die jeweilige Parteivereinbarung zu berücksichtigen (MAJA BLUMER, Gebrauchsüberlassungsverträge (Miete/Pacht), SPR VII/3, Basel 2012, N. 6). Gemäss Sachverhalt sind sich die Parteien einig, dass die Überlassung der Gemälde auf Seiten von W. einzig zu Ausstellungszwecken erfolgen soll und darf. Daher könnte man von einer Überlassung zur Nutzung (Aufstellen der Bilder in der Ausstellung, um Besucher anzuziehen und etwa mittels Erhebung von Eintrittspreisen Ertrag zu generieren) ausgehen. Damit befände man sich in der Nähe eines Pachtverhältnisses. Allerdings könnte der erwähnte Passus auch auf ein Mietverhältnis hindeuten. Es lässt sich mithin in beide Richtungen argumentieren (für die Punktvergabe ist die Problemerkennung und die Thematisierung massgebend. Inhaltlich ist der Entscheid für den einen oder anderen Vertragstypus irrelevant, da die im Folgenden relevanten Normen des Miet- und des Pachtrechts weitgehend übereinstimmen [siehe dazu BLUMER, N. 6]). [6P]<li data-bbox="185 1926 1299 2056">□ Sowohl der Miet- als auch der Pachtvertrag bedürfen <i>keiner besonderen Form</i> (Art. 11 Abs. 1 OR). Durch die gegenseitigen übereinstimmenden Willensäusserungen ist der Vertrag <i>gültig/wirksam</i> zustande gekommen. [1P]	/9

<ul style="list-style-type: none"> □ Weiter gilt es zu klären, ob der entsprechende Vertrag auch <i>weiterhin Bestand</i> hat. Dies ist insoweit relevant, als dass ein wirksam bestehender Vertrag allfälligen Rückgabeansprüchen entgegenstehen kann und diesfalls eine Kündigung notwendig wäre. [1P] □ Gemäss Sachverhalt wurden die Gemälde für die Dauer der JABE-Ausstellung überlassen. Weiter steht fest, dass diese Ausstellung bereits seit langer Zeit jeweils stets vom 1. Januar bis am 31. Januar dauert. Da sich die Parteien auf eine Überlassung für die JABE-Ausstellung 2015 geeinigt haben, ergibt sich, dass eine Gebrauchsüberlassung nur für diese Dauer stattfinden sollte. Es handelt sich somit grundsätzlich um eine <i>befristete Gebrauchsüberlassung</i>. Allerdings kann sich die Frage nach einem <i>stillschweigenden Fortsetzen des Vertragsverhältnisses</i> stellen (Art. 266 Abs. 2 OR für die Miete und Art. 295 Abs. 2 OR für die Pacht). Vorliegend kann jedoch die Vermutung einer stillschweigenden Fortsetzung widerlegt werden. Denn einerseits hat B. gegenüber W. kundgetan, dass er die Gemälde zurücknehmen möchte, und andererseits ist W. nicht willens, weiterhin Zahlungen zu entrichten (siehe auch ZK-HIGI, N. 44 ff. zu Art. 266 OR). Somit endete das vertragliche Verhältnis am 31. Januar 2015. [2P] 	/3
<p><u>Rückgabeansprüche</u></p> <ul style="list-style-type: none"> □ Primäres Ziel des B. ist die <i>Rückerhaltung der Gemälde</i>. [1P] □ Durch die Übergabe der Miet-/Pachtsache an den Mieter/Pächter wird ein obligatorischer Anspruch des Vermieters/Verpächters auf Rückgabe der Miet-/Pachtsache begründet (vgl. ZK-HIGI, N. 14 zu Art. 267 OR). Es handelt sich hierbei um den <i>vertraglichen Rückgabeanspruch</i> gemäss Art. 267 Abs. 1 OR/Art. 299 Abs. 1 OR bzw. als Umkehrschluss aus Art. 253 OR/Art. 275 OR. [2P] □ Fraglich ist hierbei, ob B. alleiniger Vermieter/Verpächter der überlassenen Gemälde ist, zumal die Eheleute B gemeinsame Eigentümer sind. Damit gilt es zu klären, ob das gemeinsame Eigentum in der Variante des <i>Miteigentums- oder des Gesamteigentums</i> vorliegt. Gesamteigentum wäre nur möglich, falls zwischen den Berechtigten ein entsprechendes personales Grundverhältnis (etwa Gütergemeinschaft, einfache Gesellschaft) vorliegen würde. Dafür bestehen keinerlei Anhaltspunkte. Zudem besteht eine Vermutung zugunsten von Miteigentum (BK-MEIER-HAYOZ, N. 16 der Vorbem. zu Art. 646-654 ZGB). Folglich stehen die Gemälde im Miteigentum der Ehegatten. Weil sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt, sind sie Miteigentümer zu gleichen Teilen (Art. 646 Abs. 2 ZGB), mithin je zur Hälfte (vgl. BSK-BRUNNER/WICHTERMANN, N. 12 zu Art. 646 ZGB). [3P] □ Das Vorliegen eines Miteigentumsverhältnisses an einer vermieteten/verpachteten Sache vermag eine <i>gemeinsame Miete/Pacht</i> zu begründen (BSK-WEBER, N. 2 der Vorbem. zu Art. 253 ff. OR; ROGER WEBER, Der gemeinsame Mietvertrag, Diss. Zürich 1993, S. 18; HANS SCHMID, Der gemeinsame Mietvertrag, SJZ 97/1991, S. 350). Dementsprechend 	/22

sind sowohl Herr B. als auch Frau B. Vermieter/Verpächter der überlassenen Gemälde. Deshalb muss an sich weiter geklärt werden, ob Herr B. den vertraglichen Rückgabeanspruch alleine geltend machen kann oder aber ob er hierfür auf die Mitwirkung seiner Frau angewiesen ist. Diese Frage kann allerdings hier offengelassen werden, weil die Ehefrau ihre Unterstützung in einem allfälligen Prozess zugesichert hat. Damit ist im Ergebnis ein vertraglicher Rückgabeanspruch gegeben. (Mit entsprechender Begründung ist auch eine andere Lösung möglich; bepunktet wird das Erkennen und Thematisieren des Problems). **[3P]**

- Für den vertraglichen Rückgabeanspruch gelten die allgemeinen Verjährungsregeln (vgl. im Einzelnen ZK-HIGI, N. 32 ff. zu Art. 257 OR). Einschlägig ist in casu Art. 127 OR, so dass eine *Verjährungsfrist* von 10 Jahren gilt, welche noch nicht abgelaufen ist. **[1P]**
- B. steht keine auf die Rückgabe des Besitzes zielende *Besitzesschutzklage* gemäss Art. 926 ff. ZGB zu. Denn die Gebrauchsüberlassung basiert nicht auf einer verbotenen Eigenmacht des W., sondern auf einer rechtsgeschäftlich vereinbarten Überlassung (vgl. für das Mietrecht BSK-WEBER, N. 1 zu Art. 267 OR; BSK-ERNST, N. 22 der Vorbem. zu Art. 926 ff. ZGB. Die Frage ist allerdings umstritten. Bepunktet wird das Erkennen und Thematisieren des Problems). **[2P]**
- Gemäss Art. 641 Abs. 2 ZGB hat der Eigentümer einer Sache das Recht, sie von jedem, der sie ihm vorenthält, herauszuverlangen. Es handelt sich hierbei um die Klage des nichtbesitzenden Eigentümers gegen den zu Unrecht besitzenden Nichteigentümer. Die *Vindikationsklage* ist insbesondere auch beim Zurückverlangen einer vermieteten oder verpachteten Sache anwendbar (vgl. BSK-WEBER, N. 1 zu Art. 267 OR). **[2P]**
- Aktivlegitimiert* ist der nicht unmittelbar besitzende Eigentümer (BK-MEIER-HAYOZ, N. 56 zu Art. 641 ZGB). Dies wäre in casu B. Als Miteigentümer ist B. auch allein zur Vindikation berechtigt, er muss aber die Herausgabe an alle Miteigentümer verlangen (BK-MEIER-HAYOZ, N. 59 zu Art. 641 ZGB). **[2P]**
- Passivlegitimiert* ist die im Zeitpunkt der Klageanhebung besitzende Person (JÖRG SCHMID/BETTINA HÜRLIMANN-KAUP, Sachenrecht, 4. Aufl., Zürich 2012, N. 664). Dies ist vorliegend W. **[1P]**
- Aus dem ehemals bestehenden Miet- oder Pachtvertrag kann W. keine *Einrede* gegenüber der Vindikation des B. ableiten (vgl. dazu ANDREAS VON TUHR/HANS PETER, Allgemeiner Teil des Schweizerischen Obligationenrechts, Erster Band, 3. Aufl., Zürich 1979, S. 28 f. mit Fn. 35), da – wie bereits ausgeführt – das vertragliche Verhältnis am 31. Januar 2015 endete. **[1P]**
- Bei den Gemälden handelt es sich um eine *Sachgesamtheit* (SCHMID/HÜRLIMANN-KAUP, a.a.O., N. 14). „Eine Eigentumsklage [...] auf Herausgabe einer Sachgesamtheit ist unter deren Sammelbezeichnung möglich, sofern sie bestimmt genug ist, um die

<p>Vollstreckung eines Urteils zu ermöglichen. In Wirklichkeit betrifft die Klage stets jede einzelne vom Sachinbegriff erfasste selbständige Sache“ (BK-MEIER-HAYOZ, N. 143 des syst. Teils). [2P]</p> <p><input type="checkbox"/> Der Vindikationsanspruch ist <i>unverjährbar</i>. Die Gemälde können auch noch zum jetzigen Zeitpunkt, d.h. rund 1 ½ Jahre seit der vereinbarten Rückgabe, herausverlangt werden. [1P]</p> <p><input type="checkbox"/> Der vertragliche Rückgabeanspruch und die Vindikation stehen in <i>Konkurrenz</i> zueinander. Es obliegt allein B., welchen Rechtsbehelf er wählen will (vgl. ZK-HIGI, N. 15 zu Art. 267 OR). [1P]</p>	
<p><u>Entschädigung</u></p> <p><input type="checkbox"/> Neben dem Interesse an einer Rückgabe seiner Gemälde, hat B. weiter auch ein Interesse an einem <i>Entgelt</i> für die Dauer vom 1. Februar 2015 bis im Spätsommer 2016. [1P]</p> <p><input type="checkbox"/> Grundsätzlich kommen für eine solche Anspruchserhebung nach der Lehre und Rechtsprechung 4 verschiedene Grundlagen in Betracht, welche sich grösstenteils gegenseitig ausschliessen.</p> <p><input type="checkbox"/> Zum einen bestünde die Möglichkeit der Annahme eines <i>faktischen Vertragsverhältnisses</i> (vgl. dazu JÖRG SCHMID/HUBERT STÖCKLI/FRÉDÉRIC KRAUSKOPF, Schweizerisches Obligationenrecht, Besonderer Teil, 2. Aufl., Zürich 2016, N. 1054; BSK-ZELLWEGE-GUTKNECHT, N. 135 der Einleitung vor Art. 1 OR, m.H. auf BGE 63 II 368).</p> <p><input type="checkbox"/> Zum anderen wäre auch ein Anspruch aus <i>ungerechtfertigter Bereicherung</i> gemäss Art. 62 ff. OR denkbar (so ALFRED KOLLER, Schweizerisches Obligationenrecht, Besonderer Teil, Band I, Die einzelnen Vertragsverhältnisse, Art. 184-318 OR, Bern 2012, § 9 N. 315. Wohl auch BGer 4C.105/2006 vom 28. Juni 2006 E. 2.3, m.H. auf BGE 119 II 437 E. 3b/cc und BGE 129 III 422 E. 4).</p> <p><input type="checkbox"/> Weiter kann das Entgelt für die infrage stehende Dauer auch über Art. 940 Abs. 1 ZGB (<i>Verantwortlichkeit des bösgläubigen Besitzers</i>) zurückgefordert werden (vgl. einlässlich dazu BETTINA HÜRLIMANN-KAUP, Grundfragen des Zusammenwirkens von Miete und Sachenrecht, Habil. Luzern, Zürich 2008, N. 311 ff.).</p> <p><input type="checkbox"/> Schliesslich wird auch die Anwendung der Schuldnerverzugsregeln postuliert (vgl. CHK-HULLIGER/HEINRICH, N. 7 zu Art. 267/267a OR). Diese erweisen sich aber gegenüber den vorerwähnten drei Ansichten als nicht eigentlich zielführend. Denn ein entsprechender Ersatz wäre – im Sinne der Differenztheorie – an das Erfordernis eines Schadeneintritts gebunden, so dass bei Herrn B. ein konkreter Verlust aus einem nicht verwirklichten nachfolgenden Gebrauchsüberlassungsvertrag (z.B. konkret entgangene Mieteinnahmen) eingetreten sein müsste. Aus dem Sachverhalt ergeben sich jedoch keine Hinweise, welche auf einen solch konkreten Schadensposten hindeuten würden. Eine abstrakte Schadensberechnung (z.B. hypothetisch verwirklichte Mieteinnahmen) ist hin-</p>	/16

<p>gegen im Rahmen von Art. 103 Abs. 1 OR grundsätzlich ausgeschlossen (vgl. BK-WEBER, N. 16 zu Art. 103 OR). Über die Verzugsregeln könnte freilich ein Anspruch auf den weiteren Verspätungsschaden (etwa auch die Rechtsverfolgungskosten) begründet werden. Zumal es hierzu im Sachverhalt keine Anhaltspunkte gibt und Herr B. im Grunde nur eine Entschädigung für die Dauer des Vorenthaltens begehrt, ist darauf nicht weiter einzugehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> □ [Bepunktet wird das Auflisten der verschiedenen Ansichten und die eigene Stellungnahme] Pro aufgelistete Ansicht [2P], für Begründung und Stellungnahme [3P] □ In diesem Zusammenhang gilt es insbesondere noch die <i>Verjährungsproblematik</i> anzusprechen. Die Verjährung bei der Annahme eines faktischen Vertragsverhältnisses richtet sich – da das vorhandene Verhältnis vertragsgleich zu behandeln ist (vgl. PETER GAUCH/WALTER R. SCHLUEP/JÖRG SCHMID, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 10. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, N. 1191) – nach Art 128 Ziff. 1 OR und ist mithin noch nicht eingetreten. Wird von einem Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung ausgegangen, bestimmt sich die Verjährung nach Art. 67 Abs. 1 OR. Diese tritt aber erst bei Wegfall der ungerechtfertigten Benutzung ein (BSK-WEBER, N. 2b zu Art. 267 OR). Dementsprechend ist auch bei Vertretung dieser Ansicht die Verjährung noch nicht eingetreten. Für die Ansprüche aus Art. 940 Abs. 1 ZGB wird die Verjährung analog Art. 60 OR bestimmt (BSK-ERNST, N. 10 vor Art. 938 ff. ZGB). Auch hier gilt, dass die Verjährung erst nach dem Wegfall des schädigenden Zustandes eintritt (vgl. BSK-DÄPPEN, N. 7 zu Art. 60 OR). In diesem Sinne ist auch der Anspruch aus Art. 940 Abs. 1 ZGB noch nicht verjährt. Wird die Entschädigung über die Schuldnerverzugsregeln gelöst, so gilt Art. 127 OR, wonach in casu ebenfalls noch keine Verjährung eingetreten ist. [4P] 	
<ul style="list-style-type: none"> □ Gemäss Sachverhalt hat W. die Gemälde von B. ohne vertragliche Grundlage in einer Sonderausstellung ausgestellt. Es liegt mithin ein Eingriff in eine fremde Rechtsphäre vor. Denn W. masst sich die Eigentumsbefugnisse von B. an. Dementsprechend kann eine <i>bösgläubige unechte Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA)</i> gemäss Art. 423 Abs. 1 OR geprüft werden (siehe auch SCHMID/STÖCKLI/KRAUSKOPF, N. 2034). [2P] □ Hierbei gilt es mehrere Problempunkte zu berücksichtigen. □ Zu thematisieren ist das <i>Verhältnis</i> der unechten GoA gegenüber einem allfälligen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung, faktischem Vertragsverhältnis oder zu Art. 940 ZGB (vgl. einlässlich zu diesen Abgrenzungen ZK-SCHMID, N. 179 zu Art. 423 OR). Zumal die Ansprüche aus der ungerechtfertigten Bereicherung und der GoA häufig nahezu identisch sind (siehe BSK-WEBER, 10 zu Art. 426 OR), könnte auch die unechte GoA als Anspruchsgrundlage für ein Entgelt betreffend der Dauer des Vorenthaltens in Frage kommen, was allerdings in Lehre und Rechtsprechung – soweit ersichtlich – in 	/7

<p>diesem Kontext nicht thematisiert wird. Nach wohl h.L. stehen die beiden Ansprüche (Art. 62 ff. OR und Art. 423 Abs. 1 OR) B. wahlweise zu. Die Ansprüche können aber nicht kumuliert werden. Der Umfang der jeweiligen Ansprüche kann differieren, so dass im Einzelfall abzuklären ist, welcher Anspruch für B. günstiger ist. Der Anspruch aus GoA wird regelmässig einen höheren Umfang aufweisen als derjenige aus ungerechtfertigter Bereicherung, weil Ersterer sich nicht nur auf eine angemessene Gebrauchsschädigung beschränkt, sondern auch eine eigentliche Gewinnabschöpfung ermöglicht. Der Anspruch aus GoA ist jedoch an den Nachweis der Bösgläubigkeit geknüpft. Art. 940 ZGB geht jedoch dem Anspruch gemäss Art. 423 OR vor (vgl. ZK-SCHMID, N. 193 zu Art. 423 OR; bepunktet wird das Erkennen und Thematisieren des Problems). [3P]</p> <p><input type="checkbox"/> Weiter thematisiert werden muss die <i>Verjährung</i>. Diese bestimmt sich nach dem Deliktsrecht und beträgt ein Jahr von dem Tag hinweg, wo B. Kenntnis vom Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen hat (Art. 60 Abs. 1 OR), wofür hier auf das bereits Angeführte beim Anspruch aus Art. 940 Abs. 1 ZGB verwiesen werden kann. [2P]</p>	
<p><input type="checkbox"/> Denkbar wäre schliesslich auch ein Anspruch aus unerlaubter Handlung (BLUMER, N. 301). Aus dem Sachverhalt lässt sich jedoch nicht entnehmen, dass Herrn B. durch die Nichtrückgabe der Gemälde irgendein haftpflichtrechtlich relevanter Schaden entstanden ist (vgl. bereits die Ausführungen beim Schuldnerverzug). Dementsprechend erübrigt sich auch eine eingehende Diskussion betreffend einem Anspruch aus unerlaubter Handlung. [2P]</p>	/2
<p>Variante</p>	
<p><input type="checkbox"/> Es wurde bereits dargelegt, dass an den Gemälden Miteigentum der Ehegatten B. besteht.</p> <p><input type="checkbox"/> <i>Vindikation</i>: Als Miteigentümerin kann Frau B. die Vindikationsklage selbst entgegen dem Willen des anderen Miteigentümers Herrn B. erheben (BSK-BRUNNER/ WICHTERMANN, N. 35 zu Art. 646 ZGB). Passivlegitimiert ist wiederum W. [2P]</p> <p><input type="checkbox"/> <i>Vertraglicher Rückgabeanspruch</i>: Es wurde schon erörtert, dass die Eheleute B. gemeinsam Vermieter/Verpächter sind. Im Unterschied zum Ausgangsfall verweigert Herr B. jedoch jegliche Unterstützung seiner Frau im Prozess. Da die (prozessuale) Geltendmachung vertraglicher Ansprüche im Miteigentumsverhältnis nicht mehr als eine gewöhnliche Verwaltungshandlung im Sinne von Art. 647a ZGB betrachtet werden kann, ist vorliegend die Mitwirkung von Herrn B. notwendig. Mithin liegt auf Seiten des Ehepaars B. eine aktive notwendige Streitgenossenschaft vor (vgl. ZBJV 97/1961, S. 32). Sofern nun – wie im Sachverhalt angegeben – Herr B. nicht am Prozess mitwirkt, fehlt es an der Aktivlegitimation von Frau B. und die Klage wird abgewiesen. (Mit entsprechender Begründung ist auch eine andere Lösung möglich; bepunktet wird das Erkennen</p>	/5

und Thematisieren des Problems) [3P]	
Aufgabe 2	/12
<u>Teilaufgabe 1</u>	/2
<input type="checkbox"/> Ein im Schlichtungsverfahren ergangener Vergleich hat die <i>Wirkung eines rechtskräftigen Entscheides</i> (Art. 208 Abs. 2 ZPO, BK-ALVAREZ/PETER, N. 9 zu Art. 208 ZPO). Für dessen Anfechtung bildet die <i>Revision</i> das einschlägige (ausserordentliche) Rechtsmittel (Art. 328 Abs. 1 lit. c ZPO; BSK-INFANGER, N. 22 zu Art. 208 ZPO. Vgl. auch BSK-STECK, N. 20 f. zu Art. 241 ZPO; BK-KILIAS, N. 49 zu Art. 241 ZPO). [2P]	
<u>Teilaufgabe 2</u>	/10
<input type="checkbox"/> Die Revision ist <i>kein devolutes Rechtsmittel</i> . Gemäss Art. 328 Abs. 1 ZPO ist die Revision deshalb bei demjenigen Gericht zu verlangen, welches als letzte Instanz in der Sache entschieden hat (vgl. auch BSK-HERZOG, N. 74 zu Art. 328 ZPO). [2P] → nur bei Anführen der einschlägigen Norm von Art. 328 Abs. 1 ZPO	
<input type="checkbox"/> Vorliegend hat als letzte Instanz die Schlichtungsbehörde agiert. Dadurch ergeben sich doch wesentliche Probleme. Es sei namentlich auf die <i>ingeschränkte Entscheidkompetenz</i> der Schlichtungsbehörde hingewiesen. Die Frage nach der zuständigen Instanz ist denn auch umstritten (für die Schlichtungsbehörde als zuständige Instanz: CLAUDE SCHRANK, Das Schlichtungsverfahren nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Diss. Basel 2015, N. 533; ADRIAN STAEHELIN/DANIEL STAEHELIN/PASCAL GROLIMUND, Zivilprozessrecht: unter Einbezug des Anwaltsrechts und des internationalen Zivilprozessrechts, 2. Aufl., Zürich 2013, § 20 N. 30; sowie die wohl h.L. Dagegen ERNST PLATZ, Der Vergleich im schweizerischen Recht, Diss. St. Gallen, Zürich 2014, S. 186. Kritisch bzw. einen vermittelnden Weg einschlagend: HANS REISER/INGRID JENT-SØRENSEN, Der Vergleich und seine Anfechtung, in: Tatsachen - Verfahren – Vollstreckung, Festschrift für Isaak Meier, Zürich 2015, S. 564 f.). Die Punkte werden für das Aufzeigen und Thematisieren der unterschiedlichen Meinungen sowie für eine eigene Stellungnahme vergeben. [8P]	
Aufgabe 1 und 2	/76
Recherchen und Weiteres	/34
Recherche nach Quellen; Berücksichtigung von Literatur und Rechtsprechung	/12
Typographie, Darstellung	/4
Zitierweise und Fussnoten	/6
Sprache, Rechtschreibung und Interpunktion	/4
Aufbau	/4
Juristische Argumentation	/4
Total	/110